Fachliche Hinweise

Weisungscharakter für alle Mitarbeiter[1] des Fachbereichs Jobcenter des Landkreises Göttingen und der Stadt Göttingen - Fachbereich Soziales

Lfd. Nr.: 1

Bearbeitung: FD 56.2 Krebs

Eingliederungszuschuss für schwerbehinderte Menschen nach geförderter Ausbildung § 16 Abs. 1 Satz 2 SGB II i.V.m. § 73 Abs. 3 SGB III

Inhalt

1.	**Gesetzestext § 73 Abs. 3 SGB III**	**Seite 2**
2.	**Tatbestandsmerkmale und Rechtsfolge**	**Seite 2**
2.1	**Voraussetzungen der Gewährung des EGZ nach § 73 Abs. 3 SGB III**	**Seite 2**
	2.1.1 Übernahme in ein Arbeitsverhältnis im Anschluss an Aus- oder Weiterbildung	Seite 2
	2.1.2 schwerbehinderter Mensch	Seite 3
	2.1.3 Vorherige Gewährung von Zuschüssen zur Aus- oder Weiterbildung	Seite 3
2.2	**Rechtsfolge Ermessen (§ 73 Abs. 3 SGB III)**	**Seite 3**
	2.2.1 Förderhöhe	Seite 3
	2.2.2 Förderdauer	Seite 4
3.	**Vorzeitige Beendigung des Arbeitsverhältnisses**	**Seite 4**

[1] Die in den fachlichen Hinweisen gemachten Angaben beziehen sich sowohl auf die männliche als auch auf die weibliche Form. Zur besseren Lesbarkeit wurde auf die zusätzliche Bezeichnung in weiblicher Form verzichtet.

1. Gesetzestext § 73 Abs. 3 SGB III

Gesetzestext

§ 73 Abs. 3 SGB III

3) Bei Übernahme schwerbehinderter Menschen in ein Arbeitsverhältnis durch den ausbildenden oder einen anderen Arbeitgeber im Anschluss an eine abgeschlossene Aus- oder Weiterbildung kann ein Eingliederungszuschuss in Höhe von bis zu 70 Prozent des zu berücksichtigenden Arbeitsentgelts (§ 91) für die Dauer von einem Jahr erbracht werden, sofern während der Aus- oder Weiterbildung Zuschüsse erbracht wurden.

2. Tatbestandsmerkmale und Rechtsfolge

Die **Prüfung der Tatbestandsmerkmale,** die Ermessensausübung und das Ergebnis der Prüfung ist in comp.ASS zu dokumentieren.

2.1 Voraussetzungen der Gewährung des EGZ nach § 73 Abs. 3 SGB III)

Tatbestands-merkmale

2.1.1 Übernahme in ein Arbeitsverhältnis im Anschluss an Aus- oder Weiterbildung

Übernahme in ein AV im Anschluss an Aus- und Weiterbildung

Die Förderung mit einem EGZ nach § 73 Abs. 3 SGB III setzt voraus, dass eine betriebliche Aus- oder Weiterbildung i.S.d. § 73 Abs. 1 SGB III (d.h. mit Ausbildungszuschuss gefördert) mit Erfolg absolviert bzw. abgeschlossen wurde.
Eine Förderung ist auch dann möglich, wenn die betriebliche Aus- oder Weiterbildung bei einem anderen Arbeitgeber absolviert wurde.

Das zu fördernde Arbeitsverhältnis kann befristet (mindestens 1 Jahr, da Förderdauer 1 Jahr beträgt) oder unbefristet begründet werden.

eLb

Es muss sich bei dem Arbeitnehmer um einen **eLb** handeln.

Sollte der Arbeitnehmer während der Aus- oder Weiterbildung aus dem SGB II-Leistungsbezug gefallen sein und werden während der Aus- und Weiterbildung Ansprüche auf ALG I erworben, ist eine Förderung mit dem EGZ nach § 73 Abs. 3 SGB III durch das Jobcenter ausgeschlossen. Ggf. ist eine Förderung durch die BA möglich, so dass der Antrag dort zu stellen ist.

nahtloser Übergang

Sollte der Arbeitnehmer während der Aus- oder Weiterbildung ergänzend ALG II beziehen und werden während der Aus- und Weiterbildung Ansprüche auf ALG I erworben, ist für eine Förderung mit dem EGZ nach § 73 Abs. 3 SGB III ein nahtloser Übergang in die Beschäftigung erforderlich, um eine Förderung über das Jobcenter zu ermöglichen. Sollte kein nahtloser Übergang möglich sein, ist der Arbeitnehmer durch die während der Aus- oder Fortbildung erworbenen Ansprüche auf ALG I kein Kunde des Jobcenters und eine Förderung ist ausgeschlossen. Ggf. ist eine Förderung durch die BA möglich, so dass der Antrag dort zu stellen ist.

Werden während der Aus- oder Weiterbildung keine Ansprüche auf ALG I erworben, ist für den erforderlichen Anschluss des Arbeitsverhältnisses an eine abgeschlossene Aus- oder Weiterbildung keine Nahtlosigkeit erforderlich. Es genügt ein enger zeitlicher Zusammenhang. Endet z.B. das Ausbildungsjahr zum 31.08. und beginnt der schwerbehinderte Mensch bei einem anderen Arbeitgeber erst zum 15.09. seine Erwerbstätigkeit, steht dies der Förderung nicht entgegen. Die Umstände, die eine zeitliche Lücke zwischen Ende der geförderten Aus- oder Weiterbildung und der Arbeitsaufnahme begründen, müssen vom Arbeitgeber dargelegt werden.

kein nahtloser Übergang erforderlich

2.1.2 schwerbehinderter Mensch

schwerbehinderter Mensch

Förderfähig ist die Beschäftigung von

- schwerbehinderten Menschen (§ 2 Abs. 2 SGB IX), deren Grad der Behinderung (GdB) bei wenigstens 50 liegt sowie
- schwerbehinderten gleichgestellte Menschen (§ 2 Abs. 3 SGB IX) (GdB mindestens 30, aber kleiner als 50 und auf Antrag gleichgestellt).

2.1.3 Vorherige Gewährung von Zuschüssen zur Aus- und Weiterbildung

vorherige Gewährung von Zuschüssen zu Aus- und Weiterbildung

Während der Aus- oder Weiterbildung müssen Zuschüsse gemäß § 73 Abs. 1 SGB III (Ausbildungszuschuss) erbracht worden sein. Eine Berechtigung zur Zuschussgewährung reicht nicht aus. Der Zuschuss muss gezahlt worden sein.

2.2 Rechtsfolge Ermessen (§ 73 Abs. 3 SGB III)

Rechtsfolge Ermessen

Der Eingliederungszuschuss für schwerbehinderte Menschen nach § 73 Abs. 3 SGB III ist eine Ermessensleistung.

Entschließungsermessen „ob“

Hinsichtlich des Entschließungsermessens ist zu dokumentieren, ob der Eingliederungszuschuss geeignet, erforderlich und angemessen ist.

2.2.1 Förderhöhe

Bemessungsgrundlage ist das Arbeitsentgelt, das beim Eingliederungszuschuss (§ 88 ff.) nach § 91 SGB III zu Grunde zu legen ist:

- **regelmäßig gezahlte Arbeitsentgelt**
- **pauschalierter Anteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag** (§ 91 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB III).

Auswahlermessen „wie“ hinsichtlich der Förderhöhe

Die Förderhöhe beträgt **max. 70 %** des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts (=Auswahlermessen).

Förderhöhe max. 70 %

Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt (z.B. Überstundenzuschlag, Weihnachtszuwendung, Urlaubsgeld) ist nicht berücksichtigungsfähig.

Wird das Entgelt stunden- oder leistungsbezogen gezahlt, ist der durchschnittliche Verdienst als berücksichtigungsfähiges Arbeitsentgelt vom Arbeitgeber festzulegen.

Die Zuschüsse werden als laufende Geldleistung monatlich nachträglich ausgezahlt. Bei der Berechnung des Eingliederungszuschusses für Teilmonate ist § 339 SGB III entsprechend anzuwenden. Die Auszahlung der letzten Rate des EGZ erfolgt erst, nachdem die Verdienstnachweise für die gesamte Förderdauer vorgelegt wurden. Auf Grund der Verdienstnachweise wird das berücksichtigungsfähige Arbeitsentgelt berechnet. Etwaige Überzahlungen werden von der letzten Monatsrate abgezogen.
Die EGZ-Förderbeträge sind nach unten anzupassen, wenn sich das Arbeitsentgelt verringert. Eine Anpassung an eine mögliche Erhöhung des Arbeitsentgelts ist nicht vorgesehen.

2.2.2 Förderdauer

kein Auswahlermessen

Der Eingliederungszuschuss für schwerbehinderte Menschen nach § 73 Abs. 3 SGB III wird für die Dauer von **1 Jahr** gewährt.
Eine Verlängerung der Förderdauer ist nicht vorgesehen. Eine Verkürzung der Förderdauer erfolgt dann, wenn das Arbeitsverhältnis vorzeitig endet.

Förderdauer 1 Jahr

3. Vorzeitige Beendigung des Arbeitsverhältnisses

§ 73 Abs. 3 SGB III ist eine Spezialvorschrift zu §§ 88 ff. SGB III, sodass deren Regelungen z.B. zur Rückzahlungspflicht (§ 92 Abs. 2 SGB III) nicht analog herangezogen werden können.

vorzeitige Beendigung des Arbeits-verhältnisses

Bei einer vorzeitigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses (z.B. durch Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitnehmer) ist

- der Bewilligungsbescheid ab dem Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses aufzuheben,
- die Zahlung des Eingliederungszuschusses (§ 73 Abs. 3 SGB III) einzustellen und
- die Schlussabrechnung auf Grund der vorgelegten Entgeltnachweise durchzuführen. Etwaige Überzahlungen werden zurück gefordert. Falls sich ein Restbetrag ergibt, ist dieser an den Arbeitgeber auszuzahlen.

Freigegeben am/durch:

25.11.2019